

SÄA1

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen: Vorstand der GRÜNEN JUGEND München (dort beschlossen am: 29.10.2025)

Titel: Abschaffung der Ortsgruppen

Antragstext

1 Die Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND München möge beschließen, den
2 bestehenden §5a der Satzung hinsichtlich der Ortsgruppen der GRÜNEN JUGEND
3 München ersatzlos zu streichen.

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen: Vorstand der GRÜNEN JUGEND München (dort beschlossen am: 29.10.2025)

Titel: Reform und Flexibilisierung der Ortsgruppen

Antragstext

1 Die Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND München möge beschließen, den
2 bestehenden §5a der Satzung hinsichtlich der Ortsgruppen der GRÜNEN JUGEND
3 München durch die nachfolgende Formulierung zu ersetzen:

4 **"§5a Ortsgruppen**

5 (1) Die GRÜNE JUGEND München verfügt über fünf Ortsgruppen (OG). Diese
6 sind organischer Bestandteil der GRÜNEN JUGEND München und gliedern sich
7 wie folgt:

8 • die OG München-Nord umfasst die Stadtbezirke 3, 4, 10, 11, 12 und 24

9 • die OG München-Ost umfasst die Stadtbezirke 1, 5, 13, 14, 15, 16

10 • die OG München-Süd umfasst die Stadtbezirke 6, 7, 17, 18, 19 und 20

11 • die OG München-West umfasst die Stadtbezirke 2, 8, 9, 21, 22, 23 und 25

- 12 • die OG München-Land umfasst den gesamten Landkreis München.

13 (2) Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND München ist entsprechend seines
14 Wohnsitzes Mitglied einer der fünf Ortsgruppen. Nur Mitglieder der GRÜNEN
15 JUGEND München können Mitglied einer Ortsgruppe sein. Mitglieder einer
16 Ortsgruppe verfügen über Stimmrecht, Antragsrecht und aktives und passives
17 Wahlrecht. Möchte ein Mitglied einer Ortsgruppe angehören, in deren Gebiet
18 nicht ihr Wohnsitz liegt, so ist dies dem Vorstand der GRÜNEN JUGEND
19 München zu begründen, welcher gemeinsam mit den Vertreter*innen im Konsens
20 über eine Aufnahme entscheidet.

21 (3) Die Aufgaben der Ortsgruppen sind die Einbindung und Vernetzung ihrer
22 Mitglieder, das Aufgreifen und Bearbeiten von Themen vor Ort sowie die
23 Durchführung von Aktionen.

24 (4) Eingesetzte Ortsgruppen treffen sich regelmäßig. Unverbindlich
25 angestrebt wird dabei ein Treffen mindestens alle drei Monate. Ein Treffen
26 des Kalenderjahres tritt als Jahreshauptversammlung zusammen, diese wird
27 vom Vorstand der GRÜNEN JUGEND München geleitet. Alle Treffen müssen dem
28 Vorstand der GRÜNEN JUGEND München mindestens zwei Wochen zuvor mitgeteilt
29 werden.

30 (5) Jede Ortsgruppe wird von zwei mindestquotierten und gleichberechtigten
31 Vertreter*innen koordiniert. Sie bereiten Treffen vor, leiten die
32 Sitzungen und vertreten die Ortsgruppen gegenüber den anderen Organen der
33 GRÜNEN JUGEND München.

34 (5a) Die Vertreter*innen einer Ortsgruppe werden auf der
35 Jahreshauptversammlung einer Ortsgruppe für ein Jahr gewählt. Es gelten
36 die Wahlvorschriften nach § 10 dieser Satzung.

37 (5b) Gelingt es nicht, zwei Vertreter*innen zu wählen, wird die Ortsgruppe
38 bis zur nächsten Jahreshauptversammlung der Ortsgruppe für ein Jahr
39 ausgesetzt. Während der Aussetzung können vier Mitglieder einer
40 Ortsgruppe, davon mindestens zwei FLINTA*-Personen, eine vorzeitige,
41 außerplanmäßige Versammlung beantragen, um einen erneuten Wahlversuch zu

42 ermöglichen. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich beim Vorstand
43 einzureichen, dieser muss dem Antrag innerhalb von vier Wochen nachkommen.
44 Gelingt nun die Wahl zweier Vertreter*innen, gilt die Ortsgruppe als
45 wieder eingesetzt, ansonsten bleibt sie ausgesetzt. Gibt es keine
46 Vertreter*innen für eine Ortsgruppe, kann der Vorstand der GRÜNEN JUGEND
47 München außerplanmäßige Treffen der Ortsgruppe organisieren.

48 (5c) In Bezug auf die Vertreter*innen finden darüber hinaus die Regelungen
49 des § 5 (3), (4) und (6) Anwendung.

50 (6) Ortsgruppen und ihre Vertreter*innen sind dem Vorstand der GRÜNEN
51 JUGEND München gegenüber rechenschaftspflichtig und weisungsgebunden.
52 Politische Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit und
53 öffentlichkeitswirksame Aktionen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes
54 der GRÜNEN JUGEND München.

55 (7) Die GRÜNE JUGEND München verwaltet die Haushaltssmittel der
56 Ortsgruppen. Die Höhe der Finanzmittel ergibt sich aus dem Haushalt der
57 GRÜNEN JUGEND München und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
58 Es gilt die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND München.

59 (8) Ortsgruppen sind zur FLINTA*- und Vielfalfsförderung im Sinne der
60 Satzung und der Statute der GRÜNEN JUGEND München verpflichtet. Sie können
61 dafür mehrere Vernetzungstreffen, müssen jedoch mindestens ein Vielfalts-
62 sowie ein FLINTA*-Vernetzungstreffen, organisieren, wofür sie sich auch
63 mit anderen Ortsgruppen zusammenschließen können."

64 Die Mitgliederversammlung möge darüber hinaus beschließen, den geänderten §5a
65 der Satzung hinsichtlich der Ortsgruppen der GRÜNEN JUGEND München an die Stelle
66 des §6 der Satzung zu verschieben. Der bestehende §6 der Satzung und alle
67 weiteren Paragraphen werden nummerisch entsprechend verschoben.